

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Zwischen

dem Landkreis Ostprignitz - Ruppin vertreten durch
den Landrat, Herrn Ralf Reinhardt, Virchowstraße
14 -16, 16816 Neuruppin (nachfolgend Landkreis)

und

der Stadt Wittstock/Dosse
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Jörg Gehrman, Markt 1,
16909 Wittstock/Dosse (nachfolgend Stadt Wittstock/Dosse)

§ 1 Gegenstand der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

- (1) Auf der Grundlage der § 3 Abs. 1 S. 1 u. 2, § 5 Abs. 1 S. 1, 1. HS des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg - GKGBbg (vom 10. Juli 2014, zuletzt geändert am 19. Juni 2019, in der jeweils gültigen Fassung) - mandatierende öffentlich - rechtliche Vereinbarung - beauftragt der Landkreis Ostprignitz-Ruppin die Stadt Wittstock/Dosse ab dem 01. Januar 2020 mit der Durchführung folgender Aufgaben aus dem Zuständigkeitsbereich des Amtes für Familien und Soziales des Landkreises.

Beratung und Aufnahme von Anträgen einschließlich der Entgegennahme der leistungsbe-
gründenden Unterlagen nach:

- dem Gesetz zur Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung (Aufstiegsfortbildungsgesetz - AFBG),
 - dem Bundesgesetz über individuelle Förderung der Ausbildung (Bundausbildungsförderungsgesetz - BaföG),
 - dem Brandenburgischen Ausbildungsförderungsgesetz (BbgAföG),
 - dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz - BEEG),
 - dem Wohngeldgesetz (WoGG),
 - dem Gesetz über die Leistung von Pflegegeld an Schwerbehinderte, Blinde und Gehörlose (Landespflegegeldgesetz - LpflGG),
 - dem Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX).
 - dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) mit Ausnahme der Aufgaben nach dem Zehnten Kapitel (Einrichtungen) des SGB XII.
 - Gesetz zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (UVG)
 - Beistandschaft für minderjährige Kinder (§ 1712 ff. BGB)
 - Antragsaufnahme für Bildung und Teilhabe
- (2) Die eingereichten Unterlagen werden auf Vollständigkeit geprüft sowie fehlende Unterlagen abgefordert. Die vollständigen Anträge werden an das Amt für Familien und Soziales des Landkreises bzw. an die zuständigen Stellen übersandt. Konnte der Antrag innerhalb von 3 Wochen nicht komplettiert werden, wird der bis dahin vorliegende Bearbei-

tungsstand an den Landkreis übermittelt. Es wird eine Abgabennachricht an den/die Antragsteller/in erteilt.

- (3) Zu § 1 Abs. 1 und 2 dieser Vereinbarung führt die Stadt Wittstock/Dosse eine Dokumentation (Checkliste) sowie eine Statistik (Anzahl der Beratungen / Antragsaufnahmen). Die Checklisten werden durch den Landkreis zur Verfügung gestellt und aktualisiert.
- (4) Der Landkreis kann mit der Stadt Wittstock/Dosse die Übernahme von weiteren Aufgaben aus dem Zuständigkeitsbereich des Amtes für Familien und Soziales des Landkreises vereinbaren.
- (5) Mit der Beauftragung zur Durchführung einer Aufgabe nach Absatz 1 bleiben die Rechte und Pflichten des Landkreises in Bezug auf die Aufgabenerfüllung unberührt (vgl. § 3 Abs. 2 S. 1 GKGBbg).
- (6) Der Landkreis kann der Stadt Wittstock/Dosse fachliche Weisungen erteilen (§ 3 Abs. 2 S. 2 GKGBbg). Dies kann in Form von Richtlinien oder Einzelanweisungen geschehen.

§ 2 Pflichten der Vertragsparteien

- (1) Die Stadt Wittstock/Dosse sichert zu, dass während der gesamten Laufzeit der Vereinbarung ausreichend geschultes Personal zur Aufgabenerledigung zur Verfügung steht und zwar für eine Stelle mit 1,0 VzÄ oder für zwei Stellen mit 0,5 VzÄ.
- (2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, jederzeit die notwendigen Abstimmungen durchzuführen, um eine im Landkreis Ostprignitz-Ruppin einheitliche Verwaltungstätigkeit sicherzustellen. Der Landkreis verpflichtet sich der Stadt Wittstock/Dosse für die Dauer von drei Monaten eine Einarbeitung zur Verfügung zu stellen. Die Einarbeitung erfolgt im Amt für Familien und Soziales in der Kreisverwaltung direkt in den zuständigen Sachgebieten. Der Landkreis sichert die Aufgabenwahrnehmung nach § 1 Abs. 1 von Januar bis 31. März 2020 in Wittstock/Dosse mit eigenem Personal in eigenen Räumlichkeiten ab.
- (3) Dem Landkreis obliegt eine Mitteilungspflicht gegenüber der Stadt Wittstock/Dosse, welche sich auf rechtliche Änderungen bezieht, die die in § 1 der Vereinbarung genannten Aufgabenbereiche betreffen .

§ 3 Kosten

- (1) Der Landkreis erstattet der Stadt Wittstock/Dosse für die Durchführung der Aufgaben nach § 1 dieser öffentlich - rechtlichen Vereinbarung die tatsächlich gezahlten Ist-Personalkosten bis höchstens zu der Entgeltgruppe 6 des TVöD in der jeweils gültigen Fassung. Diese Kosten werden am Anfang des Jahres auf Basis des jeweils gültigen Tarifvertrages berechnet und abgestimmt. Eine Spitzabrechnung erfolgt jeweils am Ende des Jahres.
- (2) Zum Ausgleich der Sach- und Gemeinkosten zahlt der Landkreis der Stadt Wittstock/Dosse monatlich einen Zuschlag von 20% auf die Personalkosten nach Absatz 1.
- (3) Der Landkreis überweist bis zum 30. eines Monats die monatlichen Kosten nach Absatz 1 und 2 an die Stadt Wittstock/Dosse.

§ 4 Geltungsdauer, Kündigung, Änderungen, Schriftform, Nebenabreden

- (1) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Eine schriftliche Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Ende des Kalenderjahres, erstmals nach Ablauf von zwei Jahren nach Vertragsschluss möglich. Der Landkreis kann die Durchführung einzelner in § 1 Abs. 1 dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung angeführter Aufgabenbereiche durch Kündigung wieder an sich ziehen, ohne dass die öffentlich-rechtliche Vereinbarung als Ganzes gekündigt werden muss.
- (3) Zur Kündigung aus wichtigem Grund (z. B. wenn der Landkreis die Zuständigkeit für die Durchführung eines in § 1 dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung angeführten Aufgabenbereiches verliert) sind beide Vertragsparteien berechtigt. Dabei ist eine Frist von drei Monaten einzuhalten, um eine ordnungsgemäße Fortführung des jeweiligen Aufgabenbereiches zu gewährleisten.
- (4) Gesetzliche Änderungen, die Inhalte dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ändern, gelten mit dem Tag der Wirksamkeit der gesetzlichen Änderung auch für diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung.
- (5) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung unterliegt dem Schriftformerfordernis. Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.
- (6) Nebenabreden zu der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bestehen nicht.

§ 5 Salvatorische Klausel

- (1) Sollte die öffentlich-rechtliche Vereinbarung in einzelnen Punkten unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Teile der Vereinbarung hierdurch nicht berührt. Statt der unwirksamen Vertragsbestandteile gilt in diesem Fall das nach Sinn und Zweck der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung diesen Teilen am Nächstkommende als vereinbart, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
- (2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei Bekanntwerden des Bestehens einer rechtswidrigen oder unwirksamen Bestimmung in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung diese durch eine rechtmäßige Bestimmung zu ersetzen.
- (3) Sollten sich in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung Lücken ergeben, haben die Vertragsparteien sich so zu verhalten, dass der angestrebte Zweck erreicht wird und alles zu tun, was erforderlich ist, damit die Lücken geschlossen werden, um den Zweck der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu erreichen.
- (4) Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung von Lücken soll eine angemessene Regelung treten, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben würden, sofern sie die Nichtigkeit oder die nicht getroffene Regelung bedacht hätten.

§ 6 öffentliche Bekanntmachung, In-Kraft-Treten, Anzeigepflicht

- (1) Die Vertragsparteien werden die öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gemäß § 8 Abs. 1 S. 1 GKGBbg nach den für ihre Hauptsatzungen geltenden Vorschriften öffentlich be-

kannt machen. § 8 Abs. 1 S. 2 und 3 GKGBbg bleiben unberührt. Die öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen für den Landkreis im „Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin“ und für die Stadt Wittstock/Dosse in der Tageszeitung „Märkische Allgemeine“, Regionalausgabe Dosse-Kurier. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§ 9 Abs. 1 GKGBbg). Dies gilt auch für Änderungen und Aufhebungen (§ 9 Abs. 3 S. 1 GKGBbg).

- (2) Der Landkreis wird die öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach dem In-Kraft-Treten dem Ministerium des Innern und für Kommunales Brandenburg gemäß §§ 41 Abs. 2 Satz 2, 42 Abs. 5 S. 1 GKGBbg anzeigen.

Neuruppin, den

Wittstock/Dosse, den

Ralf Reinhardt
(Landrat)

Jörg Gehrmann
(Bürgermeister)